



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-24-01-010

13.12.2024

Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens in Sachen Zugangsregelungen für Biogas - ZuBio

Die Beschlusskammer 7 hat auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 8. Mai 2024 das Festlegungsverfahren „ZuBio“ in Sachen Regelungen der Bedingungen des Netzzugangs für Biogas sowie der Qualitätsanforderungen an Biogas – gemeinsam mit weiteren Festlegungsverfahren – eingeleitet und erste Erwägungen zur Konsultation gestellt.

Vgl. [Einleitung mehrerer Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 \(C-718/18\)](#)

Das Festlegungsverfahren dient dazu, die Abwicklung des Netzzugangs von Biogas zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen sowie im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen von Biogas für den Zeitraum ab dem Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zu regeln. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen.

Die in die Festlegung aufzunehmenden Regelungen umfassen insoweit die zu überführenden Vorgaben der GasNZV zu folgenden Themenbereichen:

- Zugangsbedingungen für Biogas
- Gasbeschaffenheit von Biogas

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und S. 3 EnWG. Die gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG zuständige Große Beschlusskammer hat die Festlegungen nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG an die Beschlusskammer 7 als die nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zuständige Beschlusskammer übertragen.

I. Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation

Bei der Beschlusskammer sind im Rahmen der ersten Konsultation 9 Stellungnahmen eingegangen, die – soweit der Veröffentlichung zugestimmt wurde – zusammen mit diesem zweiten Konsultationsdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

II. Entwurf des Festlegungstenors

Ausgehend von den Erwägungen der Beschlusskammer im Rahmen des Einleitungsdokuments vom 8. Mai 2024 und unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation hat die Beschlusskammer einen Entwurf des verfügenden Teils der rechtsverbindlichen Entscheidung erstellt:

Entwurf des Festlegungstenors

1. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen für Transportkunden von Biogas gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:
 - a) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeiseverträge und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden von Biogas abzuschließen und Biogas vorrangig zu transportieren, soweit diese Gase netzkompatibel im Sinne von Tenorziffer 2 dieser Festlegung sind. Der Netzbetreiber meldet unverzüglich die Einspeisemengen in Energieeinheiten, die er vom Transportkunden übernommen hat, an den betreffenden Anschlussnehmer, den Bilanzkreisverantwortlichen sowie an vom Anschlussnehmer benannte Dritte.
 - b) Netzbetreiber gewährleisten feste, frei zuordenbare Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (1) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Biogas Erzeugungsanlagen.
 - c) Abweichend von lit. b) kann der Netzbetreiber den Kapazitätzugang auf das Angebot von bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (2) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) und fester, dynamischer zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (3) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) im Interesse der Sicherheit der Infrastrukturen oder der wirtschaftlichen Effizienz beschränken. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, ein beabsichtigtes Angebot nach Satz 1 gegenüber der

Erzeugungsanlage schriftlich und unter Beifügung einer Kostenprognose für die Gewährleistung fester, frei zuordenbarer Kapazität zu begründen. Auf Verlangen des die Einspeisung aus der Erzeugungsanlage begehrenden Netzbenutzers hat der Netzbetreiber insbesondere darzulegen, warum mit der konkreten Beschränkung der festen, frei zuordenbaren Kapazität oder den betrieblichen Beschränkungen in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht. Die Bundesnetzagentur ist in diesem Falle umgehend abschriftlich zu informieren. Soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung fester, frei zuordenbarer Kapazität seitens der Erzeugungsanlage getragen werden, hat der Netzbetreiber Kapazität nach lit. b) zu gewährleisten.

- d) Netzbetreiber können die Einspeisung von Biogas verweigern, falls ein Vorgehen sowohl nach lit. b) als auch nach lit. c) technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Netzbetreiber hat zu prüfen, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase realisiert werden kann.
- e) Für den Zugang von Erzeugungsanlagen von kohlenstoffarmen Gasen gelten lit. b), lit. c) und lit. d) Satz 1 entsprechend.

2. Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen für Biogas gelten folgende Anforderungen:

- a) Der Einspeiser von Biogas hat ausschließlich sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Einspeiser trägt hierfür die Kosten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften vermutet, wenn die technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.
- b) Der Einspeiser muss gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses durch einen geeigneten, von einer staatlich zugelassenen Stelle erstellten oder bestätigten Nachweis für die individuelle Anlage oder den Anlagentyp belegen, dass bei regelmäßigem Betrieb der Anlage bei der Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität die maximalen Methanemissionen in die Atmosphäre den Wert von 0,2 Prozent nicht übersteigen. Abweichend von den Anforderungen nach Satz 1 kann das Biogas mit einem höheren Vordruck an den Netzbetreiber übergeben werden.
- c) Abweichend von lit. a) und lit. b) trägt der Netzbetreiber die angemessenen Kosten für die notwendige technische Anpassung der Anlage, die dem Einspeiser auf Grund einer Umstellung des Netzes auf eine andere Erdgasqualität entstehen.

- d) Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass das Gas am Ausspeisepunkt den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden eichrechtlichen Vorgaben entspricht. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften vermutet, wenn die technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.
- e) Der Netzbetreiber ist für die Odorierung und die Messung der Gasbeschaffenheit verantwortlich. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten.
- f) Für vor dem 1. Januar 2026 angeschlossene Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität sowie für noch nicht angeschlossene, aber vor dem 1. Januar 2026 bewilligte Netzanschlüsse solcher Anlagen, gelten für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme abweichend von lit. a) die Arbeitsblätter G 260 des (2007) und G 262 (2007) des DVGW.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten

III. Erläuterungen zum Entwurf des Festlegungstenors

Die nachfolgenden Ausführungen und weiteren Erwägungen dienen der Erläuterung und Einordnung des Entwurfs des Festlegungstenors.

1. Vorbemerkungen

(1) Ziel des Verfahrens ist es, durch Überführung der Inhalte der §§ 34 und 36 GasNZV in eine Festlegung das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden. Dieses Ziel steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 4 EnWG, wonach durch die Rechtsgrundlage harte Brüche sowie daraus ggf. resultierende Investitions- und Planungsunsicherheiten vermieden werden sollen (BT-Drs. 20/7310, 80).

(2) Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer an dem Ziel fest, die Vorgaben der GasNZV zur Abwicklung des Netzzugangs für Biogas unter Aktualisierung der bislang statisch auf die Arbeitsblätter des DVGW von 2007 verweisenden Regelung zu der Gasbeschaffenheit zu überführen. Des Weiteren greift die Beschlusskammer die nunmehr mit Datum vom 7. Mai 2024 final beschlossenen und zum 5. Februar 2025 geltenden Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 des europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff auf und konkretisiert diese in Hinblick auf erneuerbare Gase im Sinne des Art. 2 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2024/1789 und kohlenstoffarmen Gase im Sinne des Art. 2 Nr. 50 der Verordnung (EU) 2024/1789.

(3) Soweit sich Aktualisierungsbedarf aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1789 oder in Hinblick auf das technische Regelwerk ergibt, berücksichtigt die Festlegung dies. Auf die enge inhaltliche Verknüpfung ist im Rahmen der Stellungnahmen auch hingewiesen worden. Zwar ist die Verordnung (EU) 2024/1789 unmittelbar geltendes Recht und bedarf daher keiner Umsetzung, es bestehen jedoch Ausgestaltungsspielräume, die durch die Festlegung ausgefüllt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Unterlegung des nach Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu gewährleistenden verbindlichen Kapazitätszugangs mit konkreten Kapazitätsprodukten sowie die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der nach Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Verordnung (EU) 2024/1789 vorgesehenen Überprüfung und Genehmigung von Beschränkungen des verbindlichen Kapazitätszugangs des Netzbetreibers durch die Regulierungsbehörde.

Soweit sich die Regelungen der Art. 20 und 36 Verordnung (EU) 2024/1789 auf erneuerbare Gase beziehen, besteht eine weitgehende Deckungsgleichheit mit den von § 3 Nr. 10 g EnWG als Biogas erfassten Gasen, so dass die Festlegungskompetenz des § 20 Abs. 4 Nr. 7 EnWG greift. Hinsichtlich der kohlenstoffarmen Gase ist diese Schnittmenge nicht in gleichem Maße gegeben. Da es sich bei der Festlegungskompetenz des § 20 Abs. 4 EnWG jedoch um eine „insbesondere“ Regelung handelt, ist eine Konkretisierung der Vorgaben der Art. 20 und 36 Verordnung (EU) 2024/1789 im Rahmen dieser Festlegung auch für kohlenstoffarme Gase möglich und aus Sicht der Beschlusskammer geboten.

(4) Hinsichtlich der Ausgestaltung der Qualitätsanforderungen für Biogas hält die Beschlusskammer an der bereits in der Einleitungsverfügung skizzierten Idee einer Abkehr von der statischen Verweisung auf DVGW-Regelwerk fest. Hierzu hat die Beschlusskammer Stellungnahmen in beide Richtungen erhalten (siehe dazu unter III.). Zudem greift die Beschlusskammer in Hinblick auf die Gasbeschaffenheit den in einigen Stellungnahmen eingebrachten Vorschlag einer Übergangsregelung für bestehende Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität auf.

(5) Die dem Teil 6 (Biogas) der GasNZV zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen des § 32 GasNZV werden nicht in die Festlegung überführt, da sie überwiegend den Netzanschluss betreffen. Soweit die Festlegung berechnete oder verpflichtete Personen oder Anlagen adressiert, bestehen hierzu bereits auf europäischer bzw. nationaler Ebene gesetzliche Regelungen, so dass es keiner Legaldefinition in der Festlegung bedarf.

(6) Soweit die Stellungnahmen Vorschläge für Netzanschlussregelungen für Biogas betreffen, so können diese nicht im Rahmen dieses Verfahrens umgesetzt werden. Zwar sind die Regelungen der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden GasNZV zum Netzanschluss und Netzzugang insbesondere über § 33 Abs. 8 GasNZV eng miteinander verzahnt, jedoch ergibt sich aus § 20 Abs. 4 EnWG keine Festlegungskompetenz für die Überführung oder Modifizierung des bislang in § 33 GasNZV geregelten Netzanschlusses. Auch unter Hinzunahme des § 17 Abs. 4 EnWG ist eine Erweiterung dieses Festlegungsverfahrens auf die in den Stellungnahmen adressierten

Netzanschlussfragen nicht möglich, da die wesentliche Privilegierungsentscheidung, ob das bisher dem § 33 GasNZV zugrundeliegende Regime fortgeführt wird, zunächst einer grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers bedarf und nur die anschließende Ausgestaltung dann im Rahmen einer Festlegung nach § 17 EnWG möglich wäre.

Die teils vorgeschlagene inhaltliche Kopplung von Netzanschluss und Netzzugang wäre vor diesem Hintergrund nur möglich, wenn das Festlegungsverfahren „ZuBio“ zunächst zurückgestellt würde, bis eine grundlegende gesetzgeberische Entscheidung in einer EnWG-Novelle erfolgt wäre und ein, diese gesetzgeberischen Vorgaben gegebenenfalls konkretisierendes Festlegungsverfahren nach § 17 EnWG eingeleitet worden wäre. Da eine zeitliche Prognose hierzu nicht möglich ist, hält die Beschlusskammer es angesichts des Außerkrafttretens der GasNZV zum 1. Januar 2026 nicht für sachdienlich, zu warten, sondern jedenfalls bezüglich des Zugangsregimes durch die Festlegung „ZuBio“ Rechtsklarheit und Planungssicherheit zu schaffen.

(7) Entgegen der Forderung in einigen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer an dem in der Einleitungsverfügung skizzierten Vorgehen fest, die Inhalte der GasNZV in vier themenbezogene Festlegungen zu überführen, ohne eine übergeordnete Rahmenfestlegung mit übergreifend anwendbaren Regelungen und Begriffsbestimmungen zu erlassen. Aus Sicht der Beschlusskammer bedarf es im Gasnetzzugangsbereich keiner übergeordneten Festlegung. Die allgemeinen Vorgaben über die Grundlagen des Zugangs zu den leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen sind vielmehr sowohl auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 2024/1789 als auch auf nationaler Ebene durch das EnWG, insbesondere durch § 20 Abs. 1b EnWG, gesetzlich geregelt. Dementsprechend enthält auch die GasNZV keine Regelungen, die übergreifend für die verschiedenen Themenbereiche des Netzzugangs vor die Klammer gezogen werden müssten. Dies gilt auch für Begriffsbestimmungen, die sich in der Regel einem Themenbereich des Netzzugangs zuordnen lassen, soweit sie nicht ohnehin bereits auf europäischer bzw. nationaler Ebene gesetzlich geregelt sind und deshalb auch nicht in eine Festlegung überführt werden müssen. Im Übrigen ist die Beschlusskammer bestrebt, Mehrfachregelungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Befürchtung, die Überführung der Inhalte der GasNZV in vier Festlegungen führte zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der Vorgaben, teilt die Beschlusskammer nicht. Schon jetzt existieren zu den meisten Themenbereichen einzelne Marktfestlegungen, die konkretisierende Vorgaben für den Netzzugang enthalten. Diese Festlegungen werden im Rahmen der Überführung der Inhalte der GasNZV nunmehr geändert, ergänzt bzw. neu erlassen. Die Anzahl bestehender Festlegungen wird dadurch nicht maßgeblich erhöht. Ungeachtet dessen ist die Beschlusskammer um eine transparente Darstellung der Vorgaben in den einzelnen Festlegungen bemüht.

2. Erwägungen im Einzelnen

a. Tenorziffer 1

(1) Mit Tenorziffer 1 sollen die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von Biogas festgelegt werden.

(2) Mit Tenorziffer 1 lit. a) S. 1 werden die Regelung des § 34 Abs. 1 S. 1 GasNZV zur vorrangigen Einspeisung und zum vorrangigen Transport von Biogas inhaltsgleich überführt. Im Rahmen der ersten Konsultation erhobene Forderungen nach inhaltlichen Änderungen folgt die Beschlusskammer an dieser Stelle nicht. Die grundsätzliche Vorrangregelung hat sich in der Praxis bewährt und findet für sich stehend lediglich Ausdruck in einer zeitlich vorrangigen Bearbeitung entsprechender Transportkunden und der nachrangigen Berücksichtigung im Rahmen der Unterbrechungsreihenfolge nach Tenorziffer 1 lit. c) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052), § 29a Anlage 1 der KoV (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag) sowie § 24 Abs. 4 Anlage 2 der KoV (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden). Weitere inhaltliche Konkretisierungen werden erst durch die weiteren Bestimmungen der Tenorziffer 1 vorgenommen. Tenorziffer 1 lit. a) S. 2 überführt wortlautidentisch die in § 34 Abs. 1 S. 2 GasNZV aufgestellten Meldepflichten des Netzbetreibers.

(3) Mit Tenorziffer 1 lit. b) werden die ab 5. Februar 2025 unmittelbar wirksamen Regelungen des Art. 20 Abs. 1 S. 1 und Art. 36 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 in das nationale Zugangsregulierungssystem eingebettet. Dabei werden die Netzbetreiber verpflichtet, ganzjährig feste, frei zuordenbare Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (1) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) (im Weiteren: „FZK“) für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Biogas Erzeugungsanlagen zu gewährleisten. Nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 und Art. 36 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 sind die Netzbetreiber zur Gewährleistung verbindlicher Kapazität verpflichtet. Mit dem Begriff der verbindlichen Kapazität ist gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2024/1789, „die von dem Fernleitungsnetzbetreiber oder gegebenenfalls dem Verteilernetzbetreiber oder von dem Wasserstoffnetzbetreiber vertraglich als nicht unterbrechbare Kapazität zugesichert wurde“ zu verstehen. Im deutschen Regulierungssystem wurde mit der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) für den Erdgasbereich ein abschließender Katalog zulässiger Kapazitätsprodukte festgelegt. Bereits nach dem in der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) auf S. 22 geäußerten Verständnis der Beschlusskammer ist unter dem europäischen Begriff der „verbindlichen Kapazität“ im engeren Sinne FZK zu verstehen. Mit Tenorziffer 1 lit. b) wird dieses Verständnis nunmehr ausdrücklich festgelegt. Durch die Formulierung „im Sinne von“ wird zudem berücksichtigt, dass der abschließende Kapazitätskatalog der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) unmittelbar nur für das Fernleitungsnetz Anwendung findet. Verteilernetzbetreiber haben daher im Anwendungsbereich dieser Festlegung jedenfalls ein FZK entsprechendes Kapazitätsprodukt zu gewährleisten.

(4) Mit Tenorziffer 1 lit. c) und lit. d) werden die in Tenorziffer 1 lit. a) und lit. b) aufgestellten Verpflichtungen der Netzbetreiber unter engen Voraussetzungen eingeschränkt und die

bestehenden Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1789 und der GasNZV in ein einheitliches abgestuftes Zugangsmodell für Biogas gefasst. Mit der Einbettung der europäischen Regelungen in das deutsche Regulierungssystem kommt die Beschlusskammer im Rahmen der ersten Konsultation gestellten Forderungen nach.

(a) In Tenorziffer 1 lit. c) werden – zunächst parallel zu Tenorziffer 1 lit. b) – die unmittelbar wirksamen Regelungen des Art. 20 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Art. 36 Abs. 2 S. 4 der Verordnung (EU) 2024/1789 in das nationale Zugangsregulierungssystem integriert. Tenorziffer 1 lit. c) S. 1 stellt klar, welche Produkte mit Blick auf den in der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) festgelegten Katalog zulässiger Kapazitätsprodukte unter Art. 20 Abs. 2 S. 2 und 3 und Art. 36 Abs. 2 S. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 im deutschen Regulierungssystem zu fassen sind. Nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EU) 2024/1789 ist „bedingte Kapazität“ verbindliche Kapazität, die mit transparenten und vorab festgelegten Bedingungen für den Zugang zu und vom virtuellen Handlungspunkt oder für eine beschränkte Zuordenbarkeit verbunden ist. Die in Tenorziffer 1 lit. c) S. 1 festgelegte Konkretisierung des europäischen Begriffs der „bedingten Kapazität“ mit den Kapazitätsprodukten der bedingt festen, frei zuordenbarer Kapazität (im Weiteren „bFZK“) und fester, dynamisch zuordenbarer Kapazität (im Weiteren: „DZK“) deckt sich wiederum mit dem bisherigen in der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) geäußerten Verständnis der Beschlusskammer. Wegen der Einschränkungen gegenüber FZK werden die Kapazitätsprodukte bFZK und DZK auch als „bedingte verbindliche Kapazitäten“ bezeichnet (vgl. „KASPAR“ S. 22 (BK7-18-052)). Die in Tenorziffer 1 lit. c) S. 1 festgelegten Voraussetzungen („im Interesse der Sicherheit der Infrastrukturen oder der wirtschaftlichen Effizienz“), unter denen bFZK und DZK angeboten werden können, sind insoweit wortlautidentisch mit den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 2 S. 2 und Art. 36 Abs. 2 S. 4 der Verordnung (EU) 2024/1789.

(b) Mit Tenorziffer 1 lit. c) S. 2 bis 4 kommt die Beschlusskammer der Aufgabenzuweisung in Art. 20 Abs. 2 S. 3 und Art. 36 Abs. 2 S. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 nach und legt ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren fest, durch das gewährleistet wird, dass Transportkunden von Biogas keine unangemessene Hindernisse für den Netzzugang in den Weg gelegt werden. Mit Tenorziffer 1 lit. c) S. 2 wird der Netzbetreiber verpflichtet, ein beabsichtigtes Angebot von bFZK oder DZK gegenüber der Erzeugungsanlage schriftlich und unter Beifügung einer Kostenprognose für die Gewährleistung von FZK zu begründen. Nach Tenorziffer 1 lit. c) S. 3 hat der Netzbetreiber auf Verlangen des die Einspeisung aus der Erzeugungsanlage begehrenden Netzbenutzers insbesondere darzulegen, warum mit der konkreten Beschränkung in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht. Durch Tenorziffer 1 lit. c) S. 4 wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur bei einem Vorgang nach Satz 3 informiert wird und somit zur Ausübung ihrer gesetzlichen Regulierungsaufgaben gem. Art. 20 Abs. 2 S. 3 und Art. 36 Abs. 2 S. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Lage ist. Tenorziffer 1 lit. c) S. 5 übernimmt aus Gründen der Klarstellung inhaltsgleich die bereits unmittelbar wirksame Regelung des Art. 20

Abs. 1 S. 4 und Art. 36 Abs. 1 S. 4 der Verordnung (EU) 2024/1789. Insoweit wird festgelegt, dass die Beschränkungsmöglichkeit auf bFZK und DZK nicht gilt, soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung von FZK seitens der Erzeugungsanlage getragen werden.

Durch diese Regelung soll nicht ausgeschlossen werden, dass die Netzbetreiber allgemeine Kriterien für die Beschränkung des Angebots auf bedingte Kapazität in Konkretisierung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1789 entwickeln.

(5) Mit Tenorziffer 1 lit. d) S. 1 wird den Netzbetreibern – entsprechend des § 34 Abs. 2 S. 1 GasNZV – ermöglicht, die Einspeisung von Biogas zu verweigern, falls diese technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Durch die Regelung wird die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs nach Tenorziffer 1 lit. a) und lit. b) sichergestellt. Die Ablehnungsgründe sind ihrem Inhalt nach als Ausnahmefälle ausgestaltet. Durch die Verweise auf Tenorziffer 1 lit. b) und lit. c) wird in Form eines abgestuften Biogas-Zugangsmodells insbesondere klargestellt, dass der Netzbetreiber vor einer vollständigen Zugangsverweigerung auch prüfen muss, ob nicht ein Vorgehen nach Tenorziffer 1 lit. c) – und damit Art. 20 Abs. 2 und 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 – ein milderes und damit das zu ergreifende Mittel darstellt. Dadurch werden auch an dieser Stelle die europäischen Vorgaben der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie der Gedanke des Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in das deutsche Biogas-Zugangsmodell integriert.

(a) Die Beschlusskammer sieht – nach vorläufiger Einschätzung – von einer Überführung der § 34 Abs. 2 S. 2 bis 4 GasNZV ab. Die Vorgaben sind insbesondere in Verbindung mit § 33 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 2 GasNZV zu sehen, die nach derzeitigem Stand ab dem 1. Januar 2026 außer Kraft treten. Zudem sieht die Beschlusskammer einen Widerspruch zu den unmittelbar wirksamen europäischen Regelungen des Art. 20 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 wonach der Netzbetreiber bereits aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz bedingte Kapazitätsprodukte anbieten kann.

(b) Zudem sieht die Beschlusskammer von einer Überführung des § 34 Abs. 2 S. 5 GasNZV ab. Der Verweis auf § 17 Abs. 2 GasNZV läuft bereits nach aktueller Rechtslage aufgrund der Aufhebung dieses Absatzes durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung vom 11.08.2017 ins Leere. Insoweit wird zudem durch Art. 20 Abs. 1 S. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 geregelt, dass größeren Investitionen im zehnjährigen Netzentwicklungsplan Rechnung zu tragen ist.

(c) Tenorziffer 1 lit. d) S. 3 überführt § 34 Abs. 2 S. 6 GasNZV wortlautidentisch und legt fest, dass der Netzbetreiber zu prüfen hat, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase realisiert werden kann. Die Beschlusskammer bittet die Konsultationsteilnehmer zur Überführung dieser Regelung aus § 34 Abs. 2 S. 6 GasNZV ausdrücklich um sachdienliche Stellungnahmen.

(d) Die Beschlusskammer weist im Rahmen von Tenorziffer 1 lit. d) darauf hin, dass im Falle einer Zugangsverweigerung auch im Anwendungsbereich der Festlegung „ZuBio“ die allgemeine Mitteilungspflicht des § 20 Abs. 2 S. 2 EnWG besteht.

(e) Nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer eine im Rahmen der ersten Konsultation erhobene Forderung, eine mögliche Stilllegungsplanung des Netzbetreibers bei der Unzumutbarkeitsregelung z.B. in Form eines Regelbeispiels zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer sieht durch die aktuelle Regelung keinen Widerspruch zu absehbaren Transformationsprozessen, etwa nach einer nationalen Umsetzung der Art. 57 und 38 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die bis zum 5. August 2026 notwendige Umsetzung dieser Regelungen (vgl. Art. 94 der Richtlinie (EU) 2024/1788) in deutsches Recht ist derzeit noch nicht absehbar. Gem. Art. 38 Abs. 4 S. 1 RL (EU) 2024/1788 der Richtlinie hat der Mitgliedstaat hier besondere Verweigerungsgründe zu schaffen, die auch für die Einspeisung von Biogas Anwendung finden. Einer gesonderten und insoweit dem nationalen Gesetzgeber vorgeifenden Regelung bedarf es an dieser Stelle daher nicht. Ebenfalls nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer die – unter der Voraussetzung, dass die Biogas Kostenwälzung Bestand hat – gestellte Forderung, eine § 33 Abs. 5 Satz 2 GasNZV entsprechende Regelung festzulegen, die die dem verpflichteten Netzbetreiber die Möglichkeit eröffnet, den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzanschluss mit benachbarten Netzbetreibern ermitteln zu können. Netzanschlussfragen sind nicht Gegenstand dieser Festlegung (siehe Vorbemerkungen unter (6)), und eine Zusammenarbeitspflicht der Netzbetreiber im Zugangsbereich folgt bereits unmittelbar aus Art. 20 Abs. 1 S. 2 und Art. 36 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789.

(6) Mit Tenorziffer 1 lit. e) wird der Anwendungsbereich der Tenorziffer 1 lit. b) und der Tenorziffer 1 lit. c) auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmen Gasen erweitert. Damit entspricht der Regelungsumfang dem der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789. Wie bereits zu Tenorziffer 1 lit. b) und lit. c) erläutert soll durch die entsprechenden Tenorziffern insbesondere die bereits unmittelbar wirksamen Regelungen des Art. 20 und Art. 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 mit dem nationalen Zugangssystem synchronisiert werden. Die in Tenorziffer 1 lit. e) vorgenommene Erweiterung des Anwendungsbereichs von Tenorziffer 1 lit. b) und c) auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmen Gasen führt somit entsprechend diesem Grundgedanken einen Gleichlauf der vorliegend konsultierten Festlegung und den europäischen Regelungen herbei, geht aber nicht darüber hinaus.

b. Tenorziffer 2

(1) Mit Tenorziffer 2 sollen die besonderen Qualitätsvorgaben für Biogas festgelegt werden.

(2) Die Beschlusskammer hält an ihrer bereits im Rahmen der ersten Konsultation skizzierten Auffassung fest, die Gasbeschaffenheit entsprechend der Inhalte des bis 31. Dezember 2025 geltenden § 36 GasNZV zu regeln, jedoch unter Aktualisierung der in Bezug genommenen

technischen Anforderungen und der Änderung des Verweissystems. Mit Tenorziffer 2 lit. a) wird § 36 Abs. 1 S. 1 GasNZV daher mit inhaltlichen Änderungen überführt. Die bisherige statische Verweisung auf konkrete DVGW-Arbeitsblätter soll nicht beibehalten werden, sondern durch einen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Einhaltung vermutet wird, wenn das jeweils aktuell einschlägige DVGW-Regelwerk eingehalten wird, ersetzt werden. Die Beschlusskammer erhielt im Rahmen der ersten Konsultation zur Aktualisierung der Regelungen angesichts der seit 2007 erfolgten Weiterentwicklung der DVGW-Arbeitsblätter Zustimmung. Die Möglichkeit, die geltenden technischen Anforderungen an die fortschreitende technische Entwicklung anzupassen, besteht bereits unter der geltenden GasNZV nach § 50 Nr. 8 GasNZV.

Die Abkehr von einem statischen Verweis hin zu einem dynamischen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik wurde im Rahmen der ersten Konsultation überwiegend positiv bewertet. Die Beschlusskammer hält daher an diesem Vorgehen fest. Ein dynamischer Verweis soll ermöglichen, dass Änderungen und Weiterentwicklungen der in der Praxis allgemein bekannten und bewährten, einschlägigen technischen Parameter unmittelbar einzuhalten sind. Zudem bedarf es bei diesem Vorgehen z.B. im Fall einer Weiterentwicklung der DVGW-Arbeitsblätter keiner entsprechenden Anpassung der Festlegung, um dem neuen technischen Regelwerk Rechtskraft zu verleihen. Angesichts der fortlaufenden technischen Entwicklungen gerade auch vor dem Hintergrund der Transformation der Gasnetze erscheint ein aktualisierter statischer Verweis daher nicht zielführend. Hinzu kommt eine zunehmende Regelungsdichte, insbesondere auch auf europäischer Ebene, weshalb sich eine Beschränkung nur auf das DVGW-Regelwerk als nicht mehr ausreichend erweist, sondern – wie auch in einer Stellungnahme explizit benannt – eine Orientierung an § 49 Abs. 2 EnWG als zielführender erachtet wird. Die Beschlusskammer hat diesen Hinweis aufgegriffen und die Vermutungsregelung des § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG in den Tenor aufgenommen. Auf diese Weise kann aus Sicht der Beschlusskammer sichergestellt werden, dass die Regelungen des DVGW nach wie vor als zentrales Regelwerk herangezogen werden können.

Der Einspeiser soll auch weiterhin die Kosten für die Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität tragen.

(2) Mit Tenorziffer 2 lit. b) S. 1 soll § 36 Abs.1 Satz 3 bis 4 GasNZV im Wesentlichen inhaltsgleich, aber ohne die zeitlich bereits abgelaufene Übergangsfrist des § 36 Abs. 1 S. 3 GasNZV überführt werden. Mit Tenorziffer 2 lit. b) S. 2 wird § 36 Abs. 1 S. 5 GasNZV inhaltsgleich überführt und sichergestellt, dass Biogas abweichend von Tenorziffer 2 lit. a) mit einem höheren Druck an den Netzbetreiber übergeben werden kann. In der ersten Konsultation sind hierzu keine Änderungsverlangen mitgeteilt worden.

(3) Mit Tenorziffer 2 lit. c) wird § 36 Abs. 2 GasNZV wortlautidentisch überführt. Diese Regelung betrifft die Umstellung von L-Gas auf H-Gas im Zuge der Marktraumumstellung. Solange diese nicht abgeschlossen ist, bedarf es aus Sicht der Beschlusskammer weiterhin dieser Klarstellung.

Eine Umwidmung des Leitungsnetzes von Erdgas auf Wasserstoff ist von dieser Regelung nicht erfasst.

(3) Mit Tenorziffer 2 lit. d) soll die bisherige Regelung des § 36 Abs. 3 GasNZV spiegelbildlich zur Aktualisierung in Tenorziffer 2 lit a) mit der inhaltlichen Aktualisierung des veralteten Verweises auf die DVGW Arbeitsblatt G 685 (2007) überführt werden. Somit orientieren sich die eichrechtlichen Vorgaben nunmehr ebenfalls an den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zum Wechsel von einem statischen Verweis auf den dynamischen Verweis verweist die Beschlusskammer auf die Erläuterungen zu Tenorziffer 2 lit. a).

(4) Mit Tenorziffer 2 lit. e) wird § 36 Abs. 4 GasNZV wortlautidentisch überführt. Die Regelungen zur Odorierung und zur Messung der Gasbeschaffenheit haben sich bewährt.

(5) Mit Tenorziffer 2 lit. f) wird Forderungen aus der ersten Konsultation Rechnung tragend eine Übergangsregelung für die Einspeisung von Biogas durch Altanlagen geschaffen. Als Altanlagen werden Anlagen angesehen, deren Netzanschluss auf Basis der GasNZV erfolgt oder deren Netzanschlussbegehren auf Basis der GasNZV bewilligt worden ist. Für diese Anlagen soll es in Anlehnung an § 20a GasNEV für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme bei der Geltung des statischen Verweises auf DVGW-Arbeitsblätter von 2007, wie es § 34 GasNZV aktuell noch vorsieht, bleiben. Die Beschlusskammer hält dies angesichts der bereits bestehenden Aufteilung der Verantwortlichkeiten von Einspeiser und Netzbetreiber, die sich auch in der technischen Ausstattung der jeweiligen Anlagen ausdrückt, für sinnvoll. Klarstellend weist die Beschlusskammer darauf hin, dass diese Ausnahme unter dem Vorbehalt steht, dass nicht höherrangiges Recht weitere oder andere technische Vorgaben vorschreibt. Die Beschlusskammer ist hingegen nicht der Ansicht, dass es einer unbefristeten Ausnahme bedarf, sondern erachtet eine Übergangsregelung für ausreichend, da bereits die bestehende GasNZV über § 50 Abs. 1 Nr. 8 GasNZV die Anpassung und Abweichung von den in § 36 GasNZV in Bezug genommenen DVGW-Arbeitsblättern zulässt und der Einspeiser daher mit technischen Anpassungen grundsätzlich rechnen musste. Die Beschlusskammer sieht sich durch eine im Rahmen der ersten Konsultation erhaltenen Stellungnahme, wonach die vom Einspeiser vorzunehmenden technischen Anpassungen in den meisten Fällen als geringfügig erachtet wurden, in ihrer Auffassung bestärkt. Die Beschlusskammer bittet jedoch die Adressaten der zweiten Konsultation, eine Einschätzung hierzu zu übermitteln.

IV. Konsultation

Die Netzbetreiber und alle Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf des Festlegungstenors (vgl. unter II.) und den Erläuterungen und weiteren Erwägungen (vgl. unter III.) Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, unter Angabe des Aktenzeichens

bis zum 14.02.2025

zu richten per Email an:

Festlegung.Biogaszugang@BNetzA.de

oder per Post an:

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 7

Postfach 8001

53105 Bonn

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme das auf der Internetseite von der Beschlusskammer bereitgestellte Formular im Word-Format.

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.